

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 117/76B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Clara N [REDACTED],
[REDACTED] E [REDACTED] st Street, B [REDACTED] [REDACTED],

- Klägerin und Beschwerdeführerin,
- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED] und
Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Land R h e i n l a n d - P f a l z ,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen in Mainz,
Kaiser-Friedrich-Str. 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 30. Juni 1977 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 10. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 18. Februar 1976 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r u n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegen nicht vor.

Das Berufungsurteil beruht auf der dem Tatrichter vorbehaltenen Würdigung der medizinischen Befunde und Gutachten. Es wirft keine ungeklärten Rechtsfragen auf.

Die verfahrensmäßigen Beanstandungen der Beschwerde können nach der ständigen Rechtsprechung des Senats nicht zur Zulassung der Revision führen. Sie sind zudem ungegründet. Die zum Zeugenbeweis angebotenen medizinischen Laien durfte der Tatrichter unter den Umständen des Streit-

- 3 -

falls rechtsbedenkenfrei als völlig ungeeignete Beweismittel ansehen. Dem Beweisantritt Dr. Goldenberg brauchte das Berufungsgericht nach den Grundsätzen aus BGH RnW 1967, 500 nicht nachzugehen. Der Zeuge hat zwar die Richtigkeit seiner Erklärung nicht eidesstattlich versichert, die Parteien haben darauf aber im Sinne des § 295 ZPO verzichtet (vgl. BGH Beschluß vom 25. Januar 1973 - IX ZB 637/70).

1

Mai

Portmann

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)